

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

245

Stück 5

Freiburg i.Br., 21. Februar

1950

Krönungstag des Heiligen Vaters. — Wahl der allgemeinen katholischen Kirchensterververtretung. — Frühjahrskonferenzen. — Aufführung religiöser Weihespiele in Kirchen. — Bauvorhaben der caritativen Anstalten und Vereine. — Abgabe eines Altares. — Abgabe einer Kirchenglocke. — Eigentumsverhältnisse an kirchlichen Gebäuden. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Sterbfälle.

Nr. 31

Ord. 11. 2. 50

Krönungstag des Heiligen Vaters

Am Sonntag den 12. März dieses Jahres feiern wir den zwölften Krönungstag des Heiligen Vaters Pius XII.

Wir ordnen an, daß dieser Gedenktag ausgezeichnet wird durch Hochamt, nach demselben Aussetzung des Allerheiligsten in der Monstranz, Gebet des Heiligen Vaters für das Heilige Jahr und sakramentaler Segen.

Als Imperata ist Nummer 4 zu nehmen.

Die Gläubigen sind auf die Bedeutung des Tages hinzuweisen und zum Gebet — Andacht Magnifikat Seite 783 — anzueifern.

Wegen der für die Feier des Krönungstages verliehenen Ablässe verweisen wir auf Amtsblatt 1939 Seite 9 und 10. In dem Heiligen Jahre sind diese Ablässe nur den Gefallenen und Verstorbenen zuwendbar.

Nr. 32

Ord. 2. 2. 50

Wahl der allgemeinen katholischen Kirchensterververtretung

Gemäß § 12 Absatz 1 und 2 und § 28 der Erzbischöflichen Verordnung vom 15. November 1932 über die Organisation der Katholischen Kirchensterververtretung (Anzeigebblatt 1932, Seite 360 ff.) wird

a) die Wahl der weltlichen Mitglieder und Ersatzmänner der Katholischen Kirchensterververtretung auf

Sonntag, den 26. März 1950,

b) die Wahl der geistlichen Mitglieder und Ersatzmänner dieser Vertretung auf

Dienstag, den 28. März 1950
anberaamt.

Zu Wahlkommissären werden ernannt:

1. Für die Wahlbezirke zur Wahl der weltlichen Vertreter und Ersatzmänner:

- A I. Dekan, Geistlicher Rat Alexander Kuenzer in Konstanz,
- A II. Dekan, Geistlicher Rat Emil Dreher in Engen,

- A III. Dekan, Geistlicher Rat Paul Lehmann in Weil a. Rh.,
- A IV. Dekan, Geistlicher Rat Oskar Eiermann in Endingen,
- A V. Dekan, Geistlicher Rat Eugen Augenstein in Offenburg,
- A VI. Dekan, Geistlicher Rat Friedrich Höfler in Baden-Oos,
- A VII. Stadtdekan, Prälat Dr. Albert Rude in Karlsruhe,
- A VIII. Stadtdekan Otto Michael Schmitt in Mannheim,
- A IX. Dekan, Stadtpfarrer Joseph Krämer in Mosbach.

2. Für die Wahlbezirke zur Wahl der geistlichen Mitglieder und Ersatzmänner:

- B I. Dekan, Geistlicher Rat Gottfried Kaiser in Singen,
- B II. Dekan, Geistlicher Rat Ulrich Waibel in Fützen,
- B III. Stadtdekan und Dompfarrer, Monsignore Dr. Rudolf Geis in Freiburg,
- B IV. Dekan, Geistlicher Rat Andreas Seiler in Oberwinden,
- B V. Dekan, Monsignore Joseph Fischer in Bühl,
- B VI. Dekan, Geistlicher Rat Hermann Ruf in Oensbach,
- B VII. Dekan, Geistlicher Rat Kornel Stang in Hochhausen.

Eine Übersicht der Wahlbezirke nach dem neuesten Stand ist im Anzeigebblatt für die Erzdiözese Freiburg, Jahrgang 1932, Seite 374 ff. enthalten.

Die Wahl findet nach den Bestimmungen der Erzbischöflichen Verordnung vom 15. November 1932 statt. Der § 14 Absatz 2 dieser Verordnung hat folgenden Sinn:

Ist am Pfarrort ein Stiftungsrat, in welchem sich Vertreter aller Filialorte befinden, so wählt nur dieser gemeinsame Stiftungsrat, auch wenn für die Filiale daneben noch besondere Stiftungsräte bestehen. Soweit die Filialen nicht in einem gemeinsamen Stiftungsrat vertreten sind, aber eigene Stiftungsräte haben, werden deren gewählte Mitglieder zur Wahl-

handlung gemeinsam mit denen des Stiftungsrates des Pfarrortes oder der Pfarrei beigezogen.

Die Vorsteher der Erzbischöflichen Erziehungsanstalten, soweit sie nicht zum Wahlbezirk B III gehören, die Professoren, Religionslehrer und geistlichen Lehrer an den Höheren Schulen und Fachschulen sowie an der Lender'schen Lehranstalt oder anderen privaten Schulen, die an den Strafanstalten angestellten Geistlichen, die im Dienst der Caritas stehenden Diözesanpriester und die Geistlichen der verschiedenen klösterlichen sowie sonstigen verschiedenen Anstalten wählen mit dem Dekanat, in dessen Bezirk die betreffende Behörde, Anstalt oder Schule sich befindet.

Zur Erleichterung der Arbeit und Herbeiführung größerer Einheitlichkeit sind Vordrucke hergestellt worden. Die Vordrucke für die Wahlprotokolle und Gegenlisten, für die Wahl der weltlichen Mitglieder und Ersatzmänner sind durch die Vorsitzenden der Stiftungsräte unmittelbar vom Erzbischöflichen Oberstiftungsrat zu beziehen.

Die Vordrucke werden gemäß § 12 Absatz 2 und 3 und § 28 der Verordnung der von hier aus erfolgenden Benachrichtigung der Wahlkommissäre und Dekane angeschlossen. Sollte eine Nachwahl nötig werden, so ist dies vom Wahlkommissär uns sofort telegraphisch oder fernmündlich mitzuteilen, damit wir den Vordruck zur Anordnung derselben alsbald zusenden können. Die Vordrucke sind vollständig auszufüllen. Die im einzelnen Falle nicht in Betracht kommenden Stellen sind zu streichen.

Die Wichtigkeit der Wahl verlangt, daß alle Beteiligten sich mit den einschlägigen Bestimmungen bekannt machen und dieselben genau einhalten.

Nr. 33 Ord. 17. 2. 50

Frühjahrskonferenzen

Für die Frühjahrskonferenzen d. J. stellen wir folgendes Thema zur Behandlung:

Das zahlenmäßige und religiös-sittliche Ergebnis der seit Kriegsende in den Kapitelsbezirken durchgeführten Volksmissionen wolle festgestellt und die sich daraus für die Seelsorge ergebenden Aufgaben erörtert werden.

Das Protokoll über den Verlauf der Konferenz ist unter Anschluß der etwa eingehenden schriftlichen Bearbeitungen des Themas bzw. der Manuskripte der gehaltenen Referate bei uns vorzulegen.

Nr. 34 Ord. 6. 2. 50

Aufführung religiöser Weihepiele in Kirchen

Wir haben wiederholt darauf hingewiesen, daß religiöse Weihepiele — auch Passionsspiele — nicht in Kirchen und Kapellen aufgeführt werden dürfen.

Wir haben Veranlassung, auf dieses Verbot erneut aufmerksam zu machen und die Herren Dekane zu verpflichten, im Verein mit dem Ortsgeistlichen, für die Wahrung der Würde des Gotteshauses Sorge zu tragen. Verstöße gegen die genannte Anordnung sind uns zu melden.

Für die in Frage stehenden Aufführungen sind andere Räume zu suchen und zu benützen.

Nr. 35 Ord. 2. 2. 50

Bauvorhaben der caritativen Anstalten und Vereine

Wir haben Veranlassung, die Vorsitzenden der caritativen Anstalten und Vereine anzuweisen, daß kein größeres Bauvorhaben in Angriff genommen werden darf ohne unsere ausdrückliche Genehmigung. Bei Einholung der Genehmigung sind gleichzeitig Baupläne und Finanzierungsplan vorzulegen.

Nr. 36 Ord. 7. 2. 50

Abgabe eines Altares

Durch die Erstellung eines neuen Muttergottesaltars in der Pfarrkirche zu Horn ist der alte, neogothische aus dem Jahre 1889 frei geworden. Derselbe ist ca. 6 m hoch, hat eine Mensa 190 cm lang, 70 cm breit und 98 cm hoch, einen Tabernakel mit 2 Türen 43 cm hoch. Der figurale Schmuck ist eine Holzstatue, die Muttergottes mit Jesuskind dem hl. Dominikus den Rosenkranz überreichend. Alles ist noch gut erhalten. Abgabe gegen mäßige Berechnung, evtl. bei Notlage als Spende.

Interessenten wollen sich unmittelbar an das Erzbischöfliche Pfarramt in Horn über Radolfzell (Bodensee) wenden.

Nr. 37 Ord. 6. 2. 50

Abgabe einer Kirchenglocke

Die Kirchengemeinde Rielasingen (Hegau) hat eine Glocke käuflich abzugeben: Ton h, Gewicht 367 kg, Durchmesser 83 cm, gegossen von Grüninger 1925.

Nr. 38 OStR. 24. 1. 50

Eigentumsverhältnisse an kirchlichen Gebäuden

Zur Sicherung des kirchlichen Eigentums an Kirchen und kirchlichen Zwecken gewidmeten Gebäuden, die noch nicht auf einen kirchlichen Rechtsträger im Grundbuch eingetragen sind, hat das Badische Ministerium des Innern den nachstehend abgedruckten Erlaß an die beteiligten Landratsämter des Landes Baden gerichtet:

Badisches
Ministerium des Innern
Nr. 19447

Freiburg i. Br., 14. 11. 49
Eigentumsverhältnisse an
kirchlichen Gebäuden.

An die Landratsämter Kehl in Renchen, Müllheim, Emmendingen, Lörrach, Freiburg, Wolfach, Lahr, Konstanz, Bühl, Rastatt, Überlingen, Waldshut, Donaueschingen und an die Stadtverwaltungen Freiburg, Konstanz, Offenburg und Rastatt.

Der evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe und der Erzbischöfliche Oberstiftungsrat in Freiburg sind unter eingehender Darlegung der Rechtslage an uns mit der Bitte herangetreten, dahin zu wirken, daß die auf den Namen politischer Gemeinden im Grundbuch eingetragenen Kirchen und Pfarrhäuser auf den Namen einer kirchlichen Rechtsperson eingetragen werden. Nach Prüfung der Rechtslage haben wir keine Bedenken, dieser Bitte zu entsprechen, zumal auch in anderen deutschen Ländern (ehemals Preußen, Hessen und Württemberg) diese Frage schon vor 50 Jahren in einer diesem Antrag entsprechenden Weise geregelt wurde. Da es sich bei den Kirchen für die Gemeinden, Standesherrschaften und Stiftungen nur um ein Eigentum ohne wirtschaftlichen Wert handelt, empfehlen wir den aus den beigefügten 2 Listen ersichtlichen Gemeinden, Standesherrschaften und Stiftungen durch Berichtigung des Grundbuches das Eigentum an den evangelischen Kirchen durch Eintragung der Kirchengemeinden, an den katholischen Kirchen durch Eintragung des Kirchenfonds oder der Kirchengemeinde zu übertragen. Voraussetzung hierfür ist, daß die Kirchengemeinde oder der Kirchenfond auch die Bau- und Unterhaltungspflicht an diesen übernimmt, soweit diese nicht auf einem baupflichtigen Vermögen beruht oder durch Privatrechtstitel anderweitig geregelt ist. Öffentliche Kirchen sind, auch wenn sie formell in das Eigentum einer gemäß dem Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870 weltlich gewordenen Stiftung gekommen sind, kirchliche Bestandteile einer weltlichen Stiftung. An ihnen steht der Kirchenbehörde ohnehin gemäß § 4 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes ein Aussonderungsrecht zu.

Es besteht zwischen den beiden genannten kirchlichen Behörden und uns Einverständnis darüber, daß durch diese Regelung die Interessen der politischen Gemeinden (Beflagung der Kirchen, Rechte auf Haltung von Kirchenglocken oder wohlervorbene privatrechtliche Befugnisse) nicht geschmälert und die auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Bau- und Kultverpflichtungen nicht verändert werden sollen.

In gleicher Weise wolle auch hinsichtlich der Pfarrhäuser verfahren werden, wobei als Eigentümer der evangelischen die Pfarrei — Pfarrpfünde — als Eigentümer der katholischen die Pfarrpfünde eingetragen werden soll.

Zwischen der evangelischen und katholischen Kirche besteht Übereinstimmung, daß die Simlutankirche auf das Eigentum der beteiligten evangelischen und katholischen Kirchengemeinden nach dem bisherigen Besitzstand eingetragen werden sollen.

Die eingangs genannten Kirchenbehörden werden an die in Betracht kommenden Gemeinden, Standesherrschaften und Stiftungen mit einem entsprechenden Antrag herantreten. Wir bitten daher die Landratsämter anhand der beiliegenden Verzeichnisse die betr. Gemeinden des Kreises, die Standesherrschaften und Stiftungen zu benachrichtigen.

gez.: Dr. Schühly.

Der Präsident des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — Karlsruhe hat unter dem 16. November 1949 Nr. 54032/IIb den in Nordbaden in Betracht kommenden Städten und politischen Gemeinden durch Einzelerlasse mitgeteilt, daß er keine Bedenken habe, den Anträgen der Kirche auf Übertragung des Eigentums an eine kirchliche Rechtsperson stattzugeben.

Damit ist für den badischen Bereich der Erzdiözese Freiburg der Weg offen, Kirchen und kirchlichen Zwecken gewidmete Kirchengebäude endlich in kirchliches Eigentum (Kirchenfond, Pfründe, Kirchengemeinde) zu überführen, wie es in andern deutschen Ländern schon vor 50 Jahren geschehen ist.

Der Erzbischöfliche Oberstiftungsrat wird mit den in Frage kommenden Städten und politischen Gemeinden die Verhandlungen von hier aus unmittelbar aufnehmen und dem zuständigen katholischen Stiftungsrat jeweils davon Nachricht geben.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Lorenz Birkle auf die Pfarrei Bad Imnau mit Wirkung vom 1. März 1950 cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Otto Wehinger auf die Pfarrei Binningen mit Wirkung vom 1. Mai 1950 cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Appenweier, decanatus Offenburg
Au am Rhein, decanatus Ettlingen
Baerenthal, decanatus Sigmaringen
Buehl, decanatus Klettgau
Dauchingen, decanatus Villingen
Dettingen, decanatus Konstanz
Dittwar, decanatus Tauberbischofsheim
Eschbach, decanatus Breisach
Friedingen, decanatus Hegau

Gaggenau-Ottenau, decanatus Rastatt
 Griessen, decanatus Klettgau
 Grossweier, decanatus Achern
 Guetenbach, decanatus Donaueschingen
 Hambruecken, decanatus Philippsburg
 Heiligenzell, decanatus Lahr
 Huegelsheim, decanatus Buehl
 Kollnau, decanatus Waldkirch
 Kuetzbrunn, decanatus Lauda
 Ludwigshafen, decanatus Stockach
 Mannheim ad S. Josephum, decanatus
 Mannheim
 Mannheim ad S. Laurentium, decanatus
 Mannheim
 Neunkirchen, decanatus Waibstadt
 Nordrach, decanatus Kinzigtal
 Oberschopfheim, decanatus Lahr
 Oestringen, decanatus Bruchsal
 Ottenhoefen, decanatus Achern
 Ottersweier, decanatus Buehl
 Pfaffenweiler, decanatus Villingen
 Pforzheim ad S. cor Jesu, decanatus Pforzheim
 Rauenberg, decanatus Tauberbischofsheim
 Rauenberg, decanatus Wiesloch
 Rotenfels, decanatus Rastatt
 Schliengen, decanatus Neuenburg
 Siegelsbach, decanatus Waibstadt
 Steinenstadt, decanatus Neuenburg
 Todtnauberg, decanatus Wiesental
 Unterkirnach, decanatus Villingen
 Urberg, decanatus Waldshut
 Vimbuch, decanatus Buehl
 Waldhausen, decanatus Buchen
 Wallbach, decanatus Saekingen
 Zeutern, decanatus Bruchsal
 Zunsweier, decanatus Offenburg
 Collatio libera. Petitiones intra 14 dies proponendae
 sunt.

Liel, decanatus Neuenburg
 Collatio Sedi Apostolicae pro hac vice est reser-
 vata. Petitiones ad nos dirigantur intra 14 dies.

Bad Imnau, decanatus Haigerloch
 Dettingen, decanatus Haigerloch
 Jungingen, decanatus Hechingen
 Langenenslingen, decanatus Veringen
 Patronus Fredericus Princeps de Hohenzollern.
 Petitiones intra 14 dies ad cameram aulicam in
 Sigmaringen dirigantur.

Bietingen, decanatus Messkirch
 Oberwolfach, decanatus Kinzigtal

Schapbach, decanatus Kinzigtal
 Schwaningen, decanatus Stuehlingen
 Patronus Princeps de Fuerstenberg. Petitiones intra
 14 dies camerae aulicae Principis in urbe Donau-
 eschingen proponendae sunt.

Doerlesberg, decanatus Tauberbischofsheim
 Patronus Princeps de Loewenstein-Wertheim-Ro-
 senberg. Petitiones intra 2 hebdomadas dirigantur
 ad cameram administrationis in Wertheim ad Moe-
 num, Muehlenstr.

Lohrbach, decanatus Mosbach
 Patronus Princeps de Leiningen. Petitiones intra
 14 dies camerae administrationis generalis Principis
 in Amorbach (Bavariae) proponendae sunt.

Sauldorf, decanatus Messkirch
 Patronus Marchio Berthold in Salem prope Ueber-
 lingen, ad quem petitiones intra 14 dies mittendae
 sunt.

Beuren a. d. Aach, decanatus Engen
 Patronus Comes Douglas in castello Langenstein
 prope Eigeltingen, ad quem petitiones intra 14 dies
 dirigendae sunt.

Langenrain, decanatus Konstanz
 Patronus Comes de Bodman in castello Bodman,
 cui petitiones intra 14 dies proponendae sunt.

Binningen, decanatus Engen
 Patronus Baro de Hornstein-Binningen in Bin-
 ningen, ad quem petitiones intra 14 dies dirigen-
 dae sunt.

Eichtersheim, decanatus Wiesloch
 Patronus Baro de Venningen-Ulner in Eichtersheim,
 cui petitiones intra 2 hebdomadas proponendae sunt.

Windschlaeg, decanatus Offenburg
 Patronus Baro de Neveu in Durbach, ad quem
 petitiones intra 14 dies mittendae sunt.

Im Herrn sind verschieden

5. Febr.: Fechter Stanislaus, resign. Pfarrer von Weil-
 dorf (Hz.), † im Altersheim in Hechingen.
 9. Febr.: Kast Karl, resign. Pfarrer von Grunern,
 † in Wolfach.
 11. Febr.: Willmann Johannes Ev., resign. Pfarrer
 von Bühl b. W., † in Geisingen.
 R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat